

Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII

Stand: 25.05.2021

Außerschulische Bildungsangebote, die § 20 Abs. 2 der [12. BayIfSMV](#) unterfallen, können ab dem 15. März 2021 inzidenzabhängig in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform wieder stattfinden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz, und soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.

Wiederaufnahme der Veranstaltungen im Jugendraum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bogen

1. Allgemein

Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf., Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor. Die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Regelungen die Aufgrund des Infektionsgeschehens der Coronapandemie erlassen wurden, sind in den Räumlichkeiten einzuhalten.

Das vorliegende Hygienekonzept dient dazu, das Infektionsrisiko mit dem COVID-19 Virus bei den Veranstaltungen zu minimieren und soll dazu beitragen, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Es dient dem Schutz der Teilnehmer*innen und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Dieses Konzept muss an die räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten angepasst und konkretisiert werden.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind angehalten, die vorliegenden Regelungen vorzuleben und den Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung adäquat zu vermitteln.

2. Allgemein gültige Hygienestandards

Von allen Personen, die sich in einer Einrichtung aufhalten, ist zwingend einzuhalten:

- Empfehlung: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z.B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindeste
- Mindestabstand von 1,5m.
- Tragen einer Mund-Nase-Maske im Innenbereich.
- Tragen einer Mund-Nase-Maske im Außenbereich, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

- Beachtung der Husten- und Niesetikette.
- Regelmäßiges Händewaschen bzw. -desinfizieren.
- Einhalten der max. Besucher*innenzahl in den jeweiligen Räumen.
- Sanitärräume dürfen nur von einer Person alleine benutzt werden.

Die Teilnehmer*innen sind beim Betreten der Räumlichkeiten hierüber zu informieren. Zusätzlich sind die Informationen in geeigneter Weise auszuhängen.

Hygienekonzept der evang. Kirchengemeinde Bogen

3. Teilnehmer*innen

- Vom Angebot der Einrichtung sind Personen mit Erkältungssymptomen ausgeschlossen. Ebenso dürfen Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen nicht teilnehmen.
- Vor der Teilnahme werden die Teilnehmer hierzu befragt.
- Um die Kontaktpersonen im Falle einer Infektion ermitteln zu können, werden Kontaktdaten (Vor-Nachname und Adresse, Telefonnummer ODER E-Mail-Adresse) und Datum sowie Zeitraum des Aufenthalts erfasst, um sie auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermitteln zu können. Diese Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt und anschließend vernichtet werden.
- Die Teilnehmer*innen sind über die Datenerhebung zu informieren. Unter 16-jährige erhalten ein Informationsschreiben für ihre Personensorgeberechtigten.
- Unverzüglich nach dem Betreten der Einrichtung haben sich die Teilnehmer*innen die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Der Einlass wird, wenn möglich mit einem „Einbahnstraßensystem“ geregelt.
- Eine Gruppenbildung ist nicht zulässig.
- Bei bewusster nicht Einhaltung der geltenden Regeln ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die betreffende Person muss die Räumlichkeiten bzw. das Angebot unverzüglich verlassen.

4. Innenbereich

Um die Abstandsregelung zuverlässig einhalten zu können, werden für jeden Raum eine maximale Personenzahl festgelegt, die sich gleichzeitig darin aufhalten dürfen. Als Richtgrößen gelten 3m² pro Person (1/3 der Raumgröße). Größere Einrichtungsgegenstände, wie beispielsweise Billardtische o.ä. sollen bei der Berechnung abgezogen werden. Ebenso sind eventuelle Verkehrswege zu beachten.

- Die Räume sind an allen Öffnungstagen zu reinigen.

- Kontakt- und Schmierflächen, wie z.B. Türklinken, Tische, Stuhllehnen, etc. sind bei Bedarf von den haupt- ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auch während der Öffnungszeit regelmäßig zu reinigen (desinfizieren).
- Schwer zu reinigende Einrichtung (Kissen, Decken, etc.) sind aus den Räumen zu entfernen.
- Jede Stunde sind die Räume für mindestens 10 Minuten zu lüften. (Querlüftung)
- Bei einem Raumwechsel einer Gruppe ist ebenfalls kräftig zu lüften.
- Bewegungsintensive Aktivitäten sind im Innenbereich nicht zulässig.
- Die unter Punkt 2 aufgeführten allgemein gültigen Hygienestandards sind an geeigneten Stellen auszuhängen.
- Es ist ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher und/oder Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

5. Außenbereich

- Auch im Außenbereich gilt der Mindestabstand von 1,5 m, jedoch kann auf das Tragen des Mund-Nase-Schutzes verzichtet werden.
- Um die Abstandsregel besser einhalten und kontrollieren zu können, empfehlen sich entsprechende Bodenmarkierungen.
- Ebenso wird eine maximale Besucher*innenzahl für die Außenbereiche festgelegt. Auch hier gelten min. 3 m² für 1 Person.

6. Angebote

- Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, sollten die Angebote möglichst im Freien stattfinden.
- Die Arbeit in Gruppen ist zulässig, nicht jedoch die Methode Kleingruppenarbeit.
- Veranstaltungen und pädagogische Methoden, die Körperkontakt erfordern, sind nicht zulässig.
- Bei Sportangeboten ist das jeweils aktuelle Rahmenkonzept Sport des Staatsministeriums des Innern für Sport und Integration und Gesundheit und Pflege zu beachten.
- Bei der Bereitstellung von jeglichen Materialien und Spielen (Stiften, Computern, Sport- und Spielgeräten, Werkzeug, Bastelutensilien, etc.) ist darauf zu achten, dass diese nicht ohne vorherige Desinfektion benutzt werden dürfen.
- Materialien sollten möglichst nicht getauscht werden. Das gemeinsame Verwenden von Gegenständen ist zu vermeiden. Ggf. sind sie regelmäßig zu desinfizieren.
- Sofern eine Desinfektion nicht möglich ist, muss die Nutzung dokumentiert werden und das Spiel etc. kann für min. 2 Tage nicht benutzt werden. Wenn möglich können Besucher*innen eigene Utensilien mitbringen.

- Bei Angeboten, bei denen der Mindestabstand vom 1,5m nicht eingehalten werden kann (z.B. Gesellschaftsspiele), ist der Schutz durch eine transparente Abtrennung zu gewährleisten. Die Maskenpflicht bleibt dennoch aufrecht.
- Alle Schläger (Kö, Tischtennisschläger, etc.) und die Griffe und Oberflächen der Spieltische sind regelmäßig zu desinfizieren.

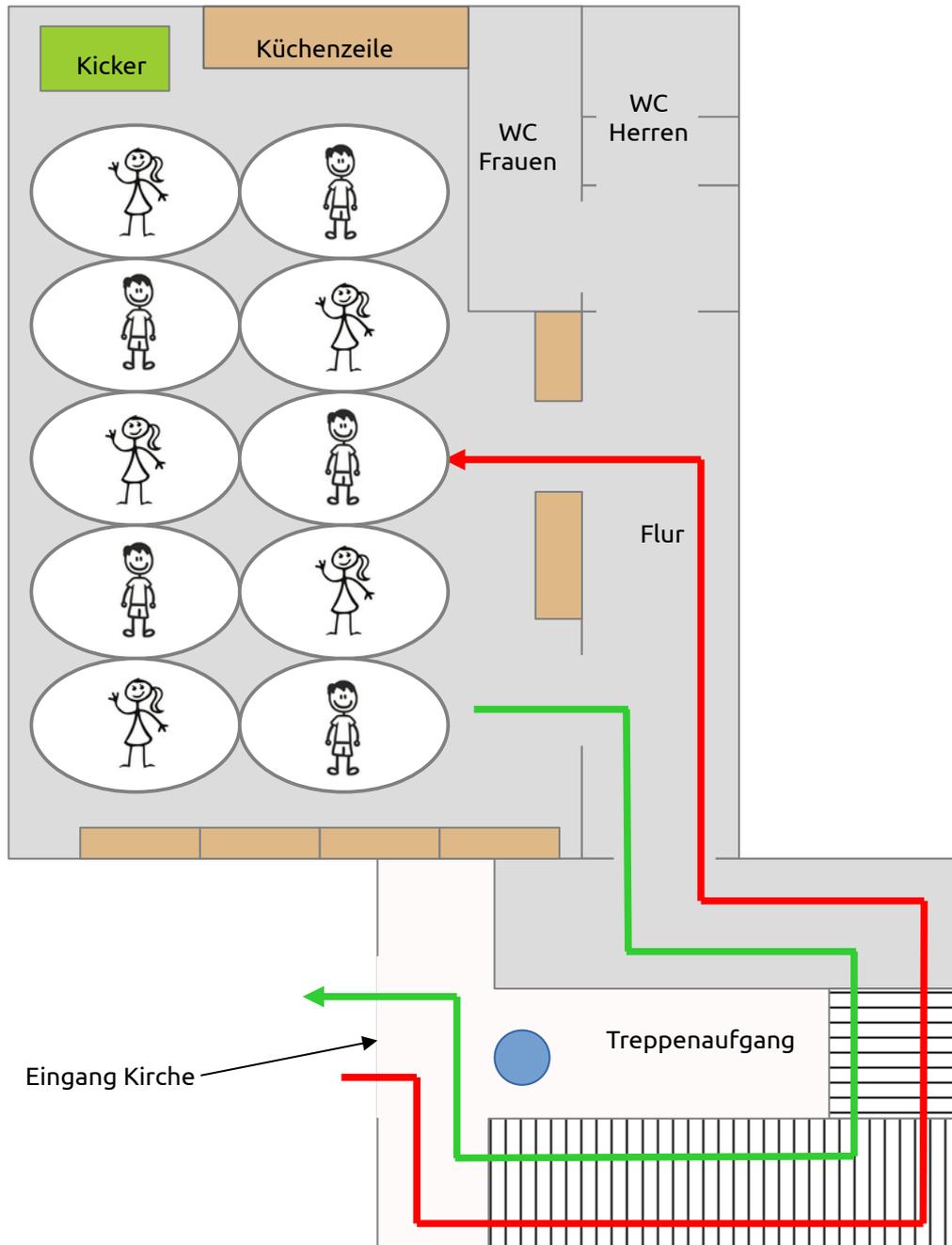
7. Essen und Trinken

- Die Ausgabe von Lebensmitteln beschränkt sich auf verpackte Lebensmittel und Getränke in verschlossenen Flaschen. Bei der Bereitstellung anderweitiger nicht verpackter Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie anzuwenden.
- Der Konsum von Lebensmitteln und Getränken ist nur an den ausgewiesenen Plätzen in der Einrichtung erlaubt.
- Für die Zeit des Verzehrs darf an diesen Plätzen die Mund-Nase-Maske abgenommen werden.
- Es gilt auch hier der Mindestabstand von 1,5 m.
- Die Plätze sind nach jedem „Gast“ zu reinigen und zu desinfizieren.
- In der Einrichtung dürfen keine Nahrungsmittel oder Getränke zwischen Personen ausgetauscht werden.

8. Haupt- und Ehrenamtliche

- Haupt- und ehrenamtlich Tätige haben eine Vorbildfunktion gegenüber den Teilnehmern*innen.
- Sie sind verpflichtet sich an das Hygienekonzept zu halten.
- Über Änderungen der Einschränkungen zur Coronapandemie sind sie zu informieren und zu schulen. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstinformation.
- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeiter*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht arbeiten.
- Der Inhalt der Aufsichtspflicht umfasst die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards.
- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit ist auch an die Eigenverantwortung der Teilnehmer*innen zu appellieren
- Die Einhaltung der beschriebenen Regelungen zu kontrollieren ist Teil der Aufsichtspflicht. Es ist auch an die Eigenverantwortung der Teilnehmer*innen zu appellieren.
- Die kommunale Jugendarbeit der Stadt Straubing und des Landkreis Straubing-Bogen stehen den Einrichtungen beratend zur Seite.
- Die Verantwortung obliegt den örtlichen Trägern.

Jugendraum 1 Stock / Fläche 30qm² (ohne Mobiliar)



3qm²
Notwendige
Fläche
pro Person

← Laufweg rein

→ Laufweg raus

● Hände Desinfektion

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

um Ihre Kinder und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir den Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir die Namen, und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse aller Teilnehmer*innen.

So können wir im Fall der Fälle informieren, wenn während eines Aufenthalts bei uns jemand mit einer infizierten Person Kontakt hatte. Sollte bei Ihrem Kind eine Infektion festgestellt werden, können wir entsprechend die anderen Personen informieren.

Dein Name Ihres Kindes wird in diesem Fall nicht genannt. Wir werden außerdem das Gesundheitsamt in einem Infektionsfall unterrichten und die Kontaktdaten der Besuche*innen weitergeben

Erkrankt jemand aus unserem Team, kann es auch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, Informationen an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzugeben, damit gegebenenfalls ein Versicherungsfall festgestellt und Leistungen erbracht werden können. Die Daten werden spätestens nach einem Monat gelöscht. Sofern Aufbewahrungsfristen in einer Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes geregelt sind, beachten wir diese vorrangig.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. d und c der DSGVO i.V.m. § 2 der 12.BayIfSMV und § 28a Abs. 4 S. 2 bis 7 IFSG i.V.m. dem Schutz- und Hygienekonzept.

Es steht das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

✂

Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten

Ich

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

gebe hiermit mein Einverständnis zur Erfassung der Daten meines Kindes

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19, im Rahmen des Jugendtreffs der Evang. Jugend Bogen / Dienstags von 18:00 bis 20:00 Uhr

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten
